

08.06.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetzes**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/11622

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den „Gesetzentwurf zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetzes“ – LT-Drucksache 17/11622 – wie folgt zu ändern:

I. In Artikel 1 wird die Nummer 6 wie folgt geändert:

1. Vor Buchstabe a) wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:

„a) Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt geändert:

„11. die bei Einsätzen zur Brandbekämpfung und bei der Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, dienstlich tätigen Personen sowie die in ihrem Auftrag handelnden Personen nach den §§ 27 und 43 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung.““

2. Die bisherigen Buchstaben a) und b) werden Buchstaben b) und c).

II. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3 a) wird nach dem Buchstaben aa) ein neuer Buchstabe bb) eingefügt:

„bb) In Satz 1 werden die Wörter „auf Zeit“ gestrichen.“

Datum des Originals: 08.06.2021/Ausgegeben: 08.06.2021

2. Der bisherige Buchstabe bb) wird ein neuer Buchstabe cc).
3. Nach Ziffer 5 wird eine neue Ziffer 6 eingefügt:

„6. In § 28 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Auf Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen eingehende Anrufe“ durch die Worte „Eingehende Sprachanrufe und andere Notrufe“ ersetzt.“
4. Die bisherigen Nummern 6 bis 10 werden die Nummern 7 bis 11.

III. Artikel 8 Nummer 2 a) aa) wird wie folgt geändert:

„Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Studierenden werden durch Zuweisung an die Fachhochschule für die Dauer des Studienganges zu Mitgliedern der Fachhochschule. Einer Einschreibung bedarf es in den Studiengängen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 nicht.““

Begründung:

Zu I Nummer 1) und 2):

Unmittelbar nach Inkrafttreten des BHKG wurde § 68 VwVG NRW durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) redaktionell abgeändert, in Kraft getreten am 1. Januar 2016. Eine Änderung des § 68 Absatz 1 Nr. 11 VwVG NRW erfolgte jedoch nur hinsichtlich der Paragraphen-Verweise und des neuen Namens des Gesetzes.

Daher handelt es sich hier um eine redaktionelle Anpassung, da auch § 44 aus sachlichen Gründen aus der Aufzählung herausgestrichen werden muss. Es handelt sich lediglich um Duldungspflichten von Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken, diese handeln jedoch nicht „im Auftrag“ von Einsatzkräften. Die Benennung von § 34 in der Aufzählung wird durch die sachlich korrekte Angabe des § 43 Absatz 1 BHKG getauscht, da dort die Hilfeleistungspflichten geregelt sind.

Darüber hinaus handelt es sich in Ziffer 2) um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu II Nummer 1 und 2:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, da eine zeitliche Befristung bei diesem Amt nicht vorgesehen ist.

Zu II Nummer 3 und 4:

Die Aufzeichnungspflicht ist an die technische Weiterentwicklung anzupassen. Notrufe sind nicht mehr nur Sprachanrufe, sondern auch datengebundene Notrufe, wie zukünftig z. B. die bundesweite Notruf-App oder zukünftig auch weitere technische Kommunikationsformen. Die Verpflichtung solche Notrufe zu ermöglichen, ergibt sich aus europarechtlichen Vorschriften. Vor diesem Hintergrund bedarf es der redaktionellen Anpassung des § 28 Absatz 5 BHKG.

Darüber hinaus handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu III:

Es handelt sich beim Ersatz des Wortes „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ um eine redaktionelle Folgeänderung.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Dr. Christos Katzidis
Thomas Schnelle

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Marc Lürbke

und Fraktion